

Haben Sie Firmenfahrzeuge? – Dann könnte Ihnen ein Eintrag im Strafregister blühen...

Es kann viel Ärger geben, wenn ein Bewerber beim Vorstellungsgespräch vorgibt einen Führerausweis zu besitzen, den er aber gar nicht hat. Richard Permann, Leiter Rechtsdienst des Verbands VSEI, illustriert dies an einem Praxisbeispiel.

Was war konkret geschehen? Ein Bewerber hatte im Bewerbungsgespräch angegeben, im Besitze eines gültigen Fahrausweises zu sein. Der Arbeitgeber glaubte den mündlichen Angaben des Bewerbers und stellte ihn ein. In der Folge musste der neue Mitarbeiter für den Arbeitgeber auf diverse Baustellen fahren und der Arbeitgeber stellte dem Mitarbeiter diverse Firmenfahrzeuge zur Verfügung.



Viele Monate ging es gut, bis der Mitarbeiter in eine Polizeikontrolle geriet und die Polizei feststellte, dass der Mitarbeiter gar keinen Führerausweis besass. Er war jahrelang Auto gefahren, ohne je eine Fahrprüfung absolviert zu haben. Daraufhin wurden die Mühen der Justiz in Bewegung gesetzt und der Verwaltungsratspräsident erhielt in der Folge einen Strafbefehl mit dem Inhalt:

- a) eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 100.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren,
- b) einer Busse von CHF 300.00 und
- c) Verfahrenskosten von gesamthaft CHF 400.00 zu bezahlen.

Alles in allem sollte der Verwaltungsratspräsident CHF 700.00 bezahlen. Er fühlte sich unschuldig. Leider irrte er sich.

Der Sachverhalt ist klar und wird bei einer Einsprache nicht zu einem Freispruch führen. Die Staatsanwaltschaft kann sich eine Person aussuchen, die im Handelsregister eingetragen ist, und dann dieser einen Strafbefehl zustellen. Das ist das Pech, wenn man als Verantwortlicher im Handelsregister eingetragen ist. Der Arbeitgeber hätte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen müssen, dass der fehlbare Mitarbeiter nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügte. Dieser Obliegenheit kam er leider nicht nach. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) lässt gar keinen anderen Schluss zu, als eine Verurteilung des Arbeitgebers:

Art. 95 SVG [Fahren ohne Berechtigung]

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
(...):
e. ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat.

Ich habe ihm geraten den Strafbefehl zu akzeptieren. Am besten ist es, er überweist die von ihm verlangten CHF 700.00 und achtet in Zukunft bei der Einstellung von Mitarbeitern darauf, dass diese eine Kopie ihres Führerausweises für das Personaldossier beilegen. Zusätzlich müssen die Mitarbeiter verpflichtet werden, den Arbeitgeber zu informieren, wenn ihnen der Führerausweis entzogen wird.

Ich weiss nicht, mit welcher Begründung ich einen Freispruch erreicht hätte. Der Strafbefehl wird bei Fehlen von gültigen Einsprachen (oder nach ihrem allfälligen Rückzug) zum rechtskräftigen (und vollstreckbaren) erstinstanzlichen Urteil.

Was bleibt, ist der Eintrag im Strafregister über den sich der Verwaltungsratspräsident ärgert. Diesen Fehler macht er bestimmt kein zweites Mal.

Richard Permann, Leiter Rechtsdienst Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
www.vsei.ch